

Warum brauchen wir Windenergie?

Die Veränderung des Klimas wurde u. a. durch das Verbrennen von fossilen Brennstoffen hervorgerufen. Für die Zukunft sollten daher umweltschonende Möglichkeiten zur Energieerzeugung genutzt werden. Die Landesregierung in Brandenburg hat dazu die „Energierstrategie 2030“ verabschiedet. Die darin enthaltenen Ziele lauten, den Primärenergieverbrauch um 20 % im Vergleich zu 2007 zu mindern sowie den Anteil der Erneuerbaren Energien (EE) auf ca. 40 % des Endenergieverbrauchs bis 2030 zu steigern. Dabei soll der Anteil der EE am Stromverbrauch 100 % betragen. Durch die Windkraft sollen davon 80 % bereit gestellt werden. Daher muss deren Ausbau befördert werden.

Die Entwicklung der Windenergieanlagen (WEA) ist nicht konfliktfrei. Mit zunehmender Anlagenzahl sinkt die Akzeptanz in der Bevölkerung. Schattenwurf, Lärm und die Inanspruchnahme einzelner Waldflächen tragen dazu bei. Weiterhin gibt es Auswirkungen auf das Landschaftsbild, auf einzelne Großvogelarten und Fledermäuse.



Der Beginn der Windenergienutzung war geprägt durch das Aufstellen von vielen kleineren Einzelanlagen mit einer im Vergleich zu heute sehr geringen Leistung. Seit 2001 beträgt die

zusätzliche installierte Leistung mehrere 100 MW/Jahr. Die Verabschiedung des Stromeinspeisungsgesetzes (StrEG) bzw. seit 1. April 2000 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) hat diese Entwicklung gefördert. Damit eine kontrollierte und verträgliche Entwicklung stattfindet, erstellen Raumordnungsbehörden wie auch die Regionalen Planungsgemeinschaften (RPG) Konzepte und Pläne. Jedoch sind es die Anwohner, die den Planungsraum genau kennen bzw. darin leben. Diese haben die Möglichkeit, sich aktiv an den Planungsprozessen zu beteiligen, um ein allgemein verträgliches Ergebnis zu erlangen. In welcher Form und an welcher Stelle das möglich ist, soll auf den folgenden Seiten dargestellt werden. Gleichzeitig werden die positiven Effekte durch die Nutzung von Windenergie aufgezeigt.

Bürgerbeteiligung an Planungs- und Genehmigungsverfahren

Die Grundsätze einer Öffentlichkeitsbeteiligung sind in allen Verfahren ähnlich. Die Beteiligung der Bürger dient sowohl der frühzeitigen Information für die Bürger und Planer als auch zur Erlangung einer größeren Akzeptanz von Seiten der Anwohner. Es gilt der Grundsatz, den Bürgern muss Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen vorzubringen. Eine Beteiligung kann sich aus zwei Stufen zusammensetzen – frühzeitige Unterrichtung und öffentliche Auslegung. Nicht in allen Verfahren ist beides gesetzlich vorgeschrieben (ein- oder zweistufiges Verfahren).

Durch die frühzeitige Unterrichtung sollen die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich bekannt gegeben und wenn notwendig erörtert werden.

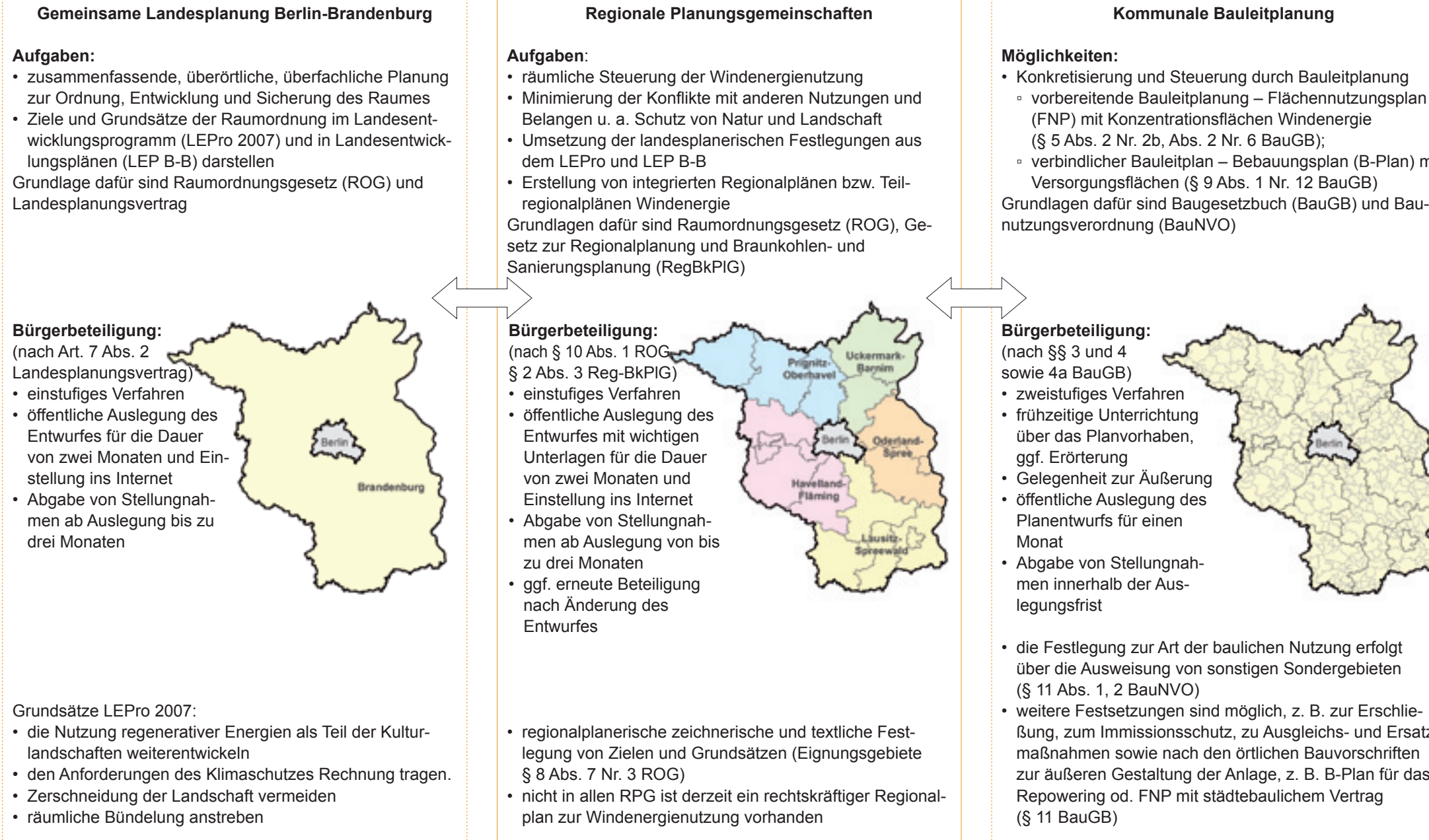
In einem zweiten Schritt, der in allen Öffentlichkeitsbeteiligungen vorgesehen ist, werden die Entwürfe und alle dazu gehörigen Unterlagen öffentlich ausgelegt. Dadurch erhält jeder die Möglichkeit, sich ausführlich mit den Planungen auseinanderzusetzen und gegebenenfalls Stellungnahmen abzugeben. Im Anschluss findet eine Erörterung zu den fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen statt. Alle Bekanntmachungen, Auslegungsorte und Fristen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen. In der Regel werden dazu die Amtsblätter und regionalen Tageszeitungen verwendet.

Die Planungsstufen und Genehmigung von Windenergieanlagen

Generell können WEA überall außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen genehmigt werden, solange keine öffentlichen Belange dem entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Dadurch kann eine „Verspargelung“ der Landschaft entstehen. Um das zu vermeiden, werden u. a. durch die Regionalen Planungsgemeinschaften Windeignungsgebiete (WEG) festgelegt. Diese Flächen sind für WEA grundsätzlich geeignet und schließen die Genehmigungen an anderer Stelle aus.

Die Planungsebenen bilden die Vorstufe für die Genehmigung einer Anlage, die durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erfolgt.

Drei Planungsebenen einer Windenergieanlage – die Vorstufe zur Genehmigung



Genehmigung nach dem BImSchG

WEA ab einer Höhe von 50 m werden nach dem BImSchG durch das LUGV genehmigt. Der Verfahrensablauf ist abhängig von der Anlagenanzahl. Die Besonderheit liegt in der Pflicht zur Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung.

Bei der Zulassung von ein bis zwei Anlagen ist generell keine Beteiligung erforderlich. Die Behörde entscheidet nach dem vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 19 BImSchG) unter Berücksichtigung der Stellungnahmen von Seiten der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie im Idealfall im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Werden mehr Anlagen beantragt bzw. ergeben sich durch den Zubau neuer Anlagen mehr als zwei, wird eine Vorprüfung durchgeführt. Dabei wird entschieden, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Das Verfahren ist im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) und den entsprechenden Anlagen festgelegt. Ist die Durchführung einer UVP notwendig, wird das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG angewendet. Dabei erfolgt die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung. Handelt es sich bei der Genehmigung um eine Gesamtzahl von 20 Anlagen und darüber, ist generell eine UVP durchzuführen und damit § 10 BImSchG anzuwenden.

Das Beteiligungsverfahren zur Genehmigung einer WEA ist eine „Jedermann-Beteiligung“. Jedoch beteiligen sich oftmals nur diejenigen, die unmittelbar von den Planungen betroffen sind.



Die eingereichten Stellungnahmen der Behörden und TÖB sowie die Einwendungen der Öffentlichkeit müssen geprüft werden. Im Anschluss werden alle Beteiligten zu einem Erörterungstermin eingeladen. Die Genehmigung wird anschließend im Amtsblatt veröffentlicht.

Grundsätzlich besteht für den Antragsteller ein Anrecht auf Genehmigung, wenn die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt werden. Mit der Genehmigung durch das LUGV können Nebenbestimmungen ausgesprochen werden, die bspw. dem Schutz der Anwohner dienen.

Das Genehmigungsverfahren von WEA durch das LUGV

Genehmigungsbehörde: Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV)

Aufgaben:

- Prüfung der Genehmigungsvoraussetzung
- Bewertung der Anträge auf die Schutzgüter – Mensch, Natur und Landschaft u. a.
- evtl. Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
- Entscheidung über Art des Genehmigungsverfahrens – vereinfachtes Verfahren (§ 19 BImSchG) oder formelles Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 10 BImSchG)

Bürgerbeteiligung:

(nach § 10 BImSchG)

- einstufiges Verfahren
- öffentliche Auslegung der erforderlichen Unterlagen für die Dauer eines Monats
- bis zwei Wochen nach Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden
- Erörterung zu den abgegebenen Stellungnahmen mit allen Beteiligten



Mögliche Ergebnisse aus den Beteiligungen:

- Einwendungen: zu geringe Abstände zur Wohnbebauung, negative Auswirkungen auf den Tourismus, Überproduktion/Abschaltung aufgrund mangelnden Netzausbaus, Ausweisung von WEG in Wäldern
- Nebenbestimmungen/Auflagen zu: Abstandskriterien, Regulierungen des Anlagenbetriebes z. B. durch Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (Schallimmissionsprognose, Schattenwurfprognose)

Energie- und Klimaeffekte

Brandenburg gewinnt derzeit 7,9 TWh Strom aus Wind und vermeidet damit fast 8 Mio. t CO₂. Darauf soll weiter aufgebaut und bis 2030 eine Leistung von über 10.000 MW errichtet und 22,7 TWh Strom produziert werden. Um diese Ziele zu erreichen werden in Zukunft nicht zwingend mehr WEA aufgestellt. Es werden im Wesentlichen kleinere Anlagen durch leistungsstärkere Anlagen ersetzt (Repowering). Die Abb.1 zeigt, dass die WEA immer effektiver werden, da die Stromproduktion überproportional zur Leistung steigt. Neben dem Repowering ist es notwendig, dass die erforderlichen WEG (ca. 645 bis 675 km²) zur Sicherung einer Nettonutzfläche von 2 % der Landesfläche ausgewiesen werden. Mit der Abb. 2 wird verdeutlicht, dass der Anteil des durch WEA produzierten Stroms am Verbrauch in Berlin und Brandenburg gestiegen ist. Mittlerweile wird ein Wert von fast 30 % erreicht. Mindestens 80 % ist das Ziel bis 2030. Dadurch werden klassische Grundlastkraftwerke überflüssig und der Bedarf an flexibleren Kraftwerken bzw. Speichertechnologien wird wachsen.

Gleichzeitig müssen die Netze an die variierenden Einspeise- und Transportsituationen angepasst werden. Noch zu häufig werden WEA abgeschaltet, weil der bestehende Kraftwerkspark und das Netz nicht den Erfordernissen entsprechen. Dadurch wird den WEA eine Ineffizienz bzw. unzureichende Versorgungssicherheit entgegengehalten. Werden jedoch die Laufzeiten der Anlagen betrachtet, erreichen diese 7.500 bis 8.000 h im Jahr. Es wird also in 90 - 95 % des

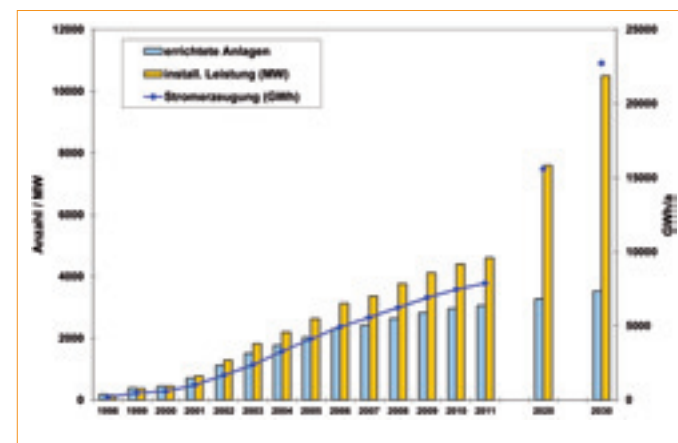


Abb. 1: Entwicklung der Windkraftnutzung

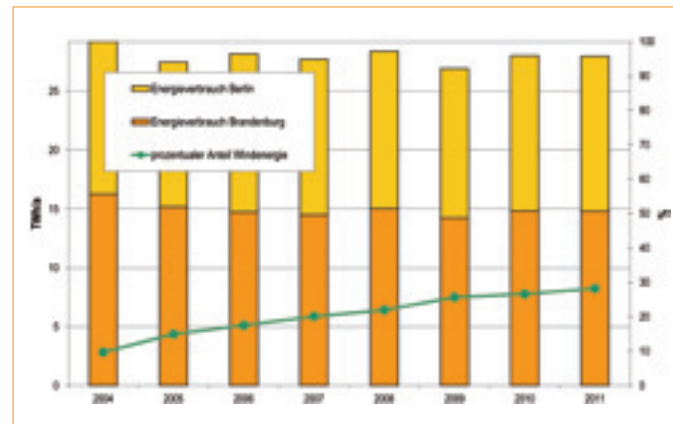


Abb. 2: Entwicklungen des Stromverbrauchs

Jahres Windstrom eingespeist. Das ist der guten Verteilung der Anlagen und der Windhäufigkeit im Land geschuldet.

Für eine gesicherte und preiswerte Stromversorgung durch EE in allen Regionen gleichzeitig müssen nicht nur flexiblere Kraftwerke bzw. Speichertechnologien geschaffen, sondern ein Paradigmenwechsel der Versorgung eingeleitet werden. Die Verknüpfung des Strom- und Gasnetzes ist notwendig und wird mit dem Schlagwort „power to gas“ charakterisiert.

Ökonomische Effekte

Durch das EEG wird die Abnahme und Vergütung des produzierten Stroms geregelt. Langfristig wird diese gesetzliche Vergütung überflüssig, da die Stromgestehungskosten aus WEA die der konventionellen Anlagen unterbieten werden. Den WEA-Betreibern wird oft vorgehalten, dass sie nur durch Subventionierung existieren. Das ist richtig und falsch zugleich. Alle Energieträger oder Kraftwerkstypen werden in Deutschland direkt oder indirekt auf unterschiedliche Art und Weise subventioniert.

Die Windstromerzeugung trägt zur Preissenkung an den Strombörsen bei. Nutznießer dieser Effekte sind vor allem Stromhändler, Versorgungsunternehmen und die Großkunden. Die Kosten für den klimafreundlichen Strom werden hingegen den Tarif- und Haushaltskunden zugewiesen. Hier ist die Politik in der Pflicht, um einen gerechten Ausgleich zwischen den diversen Kundengruppen und Regionen in Deutschland zu schaffen.

Für die Regionen ergeben sich positive Effekte für Wirtschaft und Finanzen. In Brandenburg entstanden zahlreiche kleine und mittelständische Unternehmen. Die Zahl der Beschäftigten steigt stetig. Die Standortgemeinden profitieren mit 70 % an den Gewerbesteuern der Betreiberfirmen, auch wenn diese aus einer anderen Region stammen (70/30 Regelung nach § 29 Abs. 2 GewStG).

Mehr Beteiligung – mehr Mitsprache, Chancen nutzen!

In einigen RPG werden zu den beschriebenen formellen Verfahrensabläufen bereits freiwillig zusätzliche Maßnahmen ergriffen, z. B. die Einführung von Bürgersprechstunden in den Regionalversammlungen oder die Intensivierung der Gespräche mit den Bürgerinitiativen.

In manchen Kommunen werden immer häufiger Bürgerenergieanlagen errichtet. Dabei werden alle Mitwirkenden gleich an den Gewinnen beteiligt. Das Prinzip ist, dass sich mehrere Bewohner, meist aus einer Region, zu einer Betreibergesellschaft, in Form einer GbR, GmbH & Co. KG oder einer Genossenschaft, zusammenschließen. Alle Gesellschafter verfügen über Mitbestimmungs- und Kontrollrechte.

In Brandenburg gibt es mittlerweile mehrere Windparks, die auf dem Konzept eines Bürgerwindparks beruhen. Das sind z. B. die Orte Schlalach (Gemeinde Mühlentrieb) und Feldheim (Gemeinde Treuenbrietzen). Ansonsten besteht vielerorts die Möglichkeit, direkt mit dem Investor zu kooperieren und gemeinsam Kompromisse zu erarbeiten.

Weiterführende Literatur:

Rückenwind für die Energie – 10 Fragen, Antworten zur Windenergie, SenStadtUm; MIL (Hrsg.), Potsdam 2012, www.mil.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.281746.de/bbo_products_list_product.
Leitfaden für das Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, MUGV (Hrsg.), Potsdam 2009, www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.2328.de/lf_anlagen.pdf.
Repowering von Windenergieanlagen – Kommunale Handlungsmöglichkeiten, DStGB Dokumentation N° 94, DStGB (Hrsg.), Berlin 2009.
Klimaschutz mit Bürgerenergieanlagen, EnergieAgentur NRW (Hrsg.), Wuppertal 2011, www.energieagentur.nrw.de/_infopool/search.asp?find=Klimaschutz+mit+B&rubrik=1

Anlaufstellen:

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Oderstraße 65, 14513 Teltow
Telefon: 03328 33540
Internet: www.havelland-flaeming.de
E-Mail: info@havelland-flaeming.de

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

Gulbener Straße 24, 03046 Cottbus
Telefon: 0355 49492410
Internet: www.region-lausitz-spreewald.de
E-Mail: poststelle@rpgls.brandenburg.de

Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Berliner Str. 30, 15848 Beeskow
Telefon: 03366 42290
Internet: www.rpg-oderland-spree.de
E-Mail: post@rpg-oderland-spree.de

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Fehrbelliner Straße 31, 16816 Neuruppin
Telefon: 03391 45490
Internet: www.rpg-po.de
E-Mail: postkasten@rps-po.brandenburg.de

Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

Markt 1, 16225 Eberswalde
Telefon: 03334 2141180
Internet: www.uckermark-barnim.de
E-Mail: regionalplanung@uckermark-barnim.de

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz:

Regionalabteilung West
www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/lbm1.c.226816.de
E-Mail: RW@LUGV.Brandenburg.de

Regionalabteilung Süd
www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb2.c.545270.de
E-Mail: RS@LUGV.Brandenburg.de

Regionalabteilung Ost
www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/lbm1.c.226817.de
E-Mail: RO@LUGV.Brandenburg.de

Referat Klimaschutz, Umweltbeobachtung u. -toxikologie
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke
Telefon: 033201 4420

Impressum:

Herausgeber: Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Referat Umweltinformation und Öffentlichkeitsarbeit
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke,
Tel.: 033201/442-171
E-Mail: infoline@lugv.brandenburg.de
www.lugv.brandenburg.de



Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz



Bürgerbeteiligung an Planungs- und Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz